

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

luebeck@prokom-planung.de

Nachrichtlich als E-Mail:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Ortsplanung und
Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche
Räume
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Bälau

über

Amtsvorsteher
des Amtes Breitenfelde

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: [REDACTED]
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: [REDACTED]
Mein Zeichen: 31.26.1-0054.6
Datum: 27.06.2025

**Bebauungsplan Nr. 6 und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Bälau
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Schreiben vom 14.05.2025 übersandten Sie mir den Entwurf zu dem o.a. Bauleitplan mit
der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft [REDACTED]

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bälau verläuft das Gewässer 2.1 des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach. Sollte das Gewässer durch neue Leitungsverlegungen oder Zuwegungen gekreuzt werden ist bei mir als zuständiger unterer Wasserbehörde ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 23 Landeswassergesetz zu stellen.



Höhere Verwaltungsbehörde [REDACTED]

Gemäß Punkt 4.3.1 Verfahrenserlass zur Bauleitplanung musste:

Der Teil B – Text – des neuen Planes eine Regelung zur Aufhebung des alten Planes enthalten (z.B.: "Der Bebauungsplan Nummer ... (einschließlich seiner 1., 2., 3. ... Änderung) für das Gebiet ... wird gleichzeitig aufgehoben.")

Im neuen B-Plan ist zwar in der Begründung eine Regelung zu finden, dass mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 6 der B-Plan Nr. 2 teilweise aufgehoben wird, aber nicht in den textlichen Festsetzungen selbst. Ich bitte dies, trotz Außerkrafttretens des Verfahrenserlasses, entsprechend zur Rechtssicherheit nachzubessern.

Fachdienst Naturschutz [REDACTED]

Wie in Kapitel 1 richtig ausgeführt, wird parallel zum Bauleitplanverfahren der Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG erarbeitet. Es handelt sich um zwei Verfahren die auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruhen, so dass eine parallele Abarbeitung sehr ungünstig und zu Mehrarbeit führt. Da uns die Unterlagen des BImSchG-Verfahrens als erstes Vorlagen und wir bereits eine erste Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung abgegeben haben, gehen wir davon aus, dass die Anlagen (WEA) mit den Nebenanlagen rein nach den Vorgaben des BImSchG-Verfahrens abgearbeitet werden und nur „nachrichtlich“ in die Bauleitplanung eingearbeitet werden. Nach Erlass von 2017 wird die Kompensation pauschal ermittelt. Das betrifft die Fundamente, die Baugrube, die temporären Bauflächen, die Bodenlager, die Baustelleneinrichtungsflächen und die Rotormontageflächen.

Ich gehe davon aus, dass alle darüber hinaus gehenden Eingriffe über die Bauleitplanung geregelt (erfasst und bilanziert) werden. Dazu zählen u.a. Neuanlagen von Wegen und Straßen, Kranaufstellflächen, Ausbau von vorhandenen Wegen und Straßen, Schleppkurven, Temporäre Baustraßen mit Schotter, temporäre Baustraßen mit Baggermatten, Kabellegungen innerhalb des Windparkbereiches, Gewässerquerungen und Eingriffe in Knicks sowie Feldgehölze und Bäume.

Wenn für beide Verfahren nur ein LBP eingereicht wird, muss klar erkennbar sein, welche Eingriffe und welcher Ausgleich für Anlagen nach BImSchG und welche für Eingriffe gelten, die über die Bauleitplanung ermöglicht werden. Eine tabellarische Darstellung wäre hilfreich. Aus einer Planzeichnung sollte die Zuordnung des Eingriffs zum jeweiligen Verfahren erkennbar sein.

- Zu 6.1.2 Plangeltungsbereich: Südlich des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 6 grenzt der B-Plan Nr. 7 mit der Zweckbestimmung des Baus einer Freiflächensolaranlage an. Die Freiflächensolaranlage findet auch bei der restlichen Betrachtung kaum eine Beachtung, obwohl es zu erheblichen kumulativen Auswirkungen kommt.
- Zu S 45 § 30: Es stimmt nicht, dass keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind. Knicks gehören in Schleswig-Holstein zu den gesetzlich geschützten Knicks.
- Eine Ausnahme von dem Biotopschutz kann mit dem Nachweis eines geeigneten Ausgleichs in Aussicht gestellt werden.
- Zu Tab. 15: Tabellen sind sehr gut, um wichtige Inhalte aus dem Text und den einzelnen Untersuchungen einfach darzustellen. Diese Tabelle ist allerdings verwirrend und sollte angepasst werden, da sie sich auf das gesamte Repoweringvorhaben bezieht. Eine solche Tabelle, die sich nur auf die Gemeinde Bälau bezieht, wäre sehr hilfreich.
- Zur Landschaftsbildbewertung: Ich gehe davon aus, dass die Landschaftsbildbewertung als Teil der BImSchG-Genehmigung abgehandelt wird und damit die Ausgleichsermittlung über das BImSchG-Verfahren erfolgt und als Ersatzgeld geleistet wird. Eine erneute Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Bauleitplanung ist damit unnötig.

Artenschutz

Auch im Hinblick auf den Artenschutz ist nicht ersichtlich, welche Bereiche im BImSchG-Verfahren bereits abgedeckt wurden und welche durch die Bauleitplanung darüber hinaus geregelt werden.

Ein gesonderter Artenschutzbericht inklusive Kartiermethodik- und Ergebnissen wird nicht erwähnt oder in Aussicht gestellt, ist aber unbedingt zu erarbeiten.

Auch im LBP des Büros GFN gibt es keinen Artenschutzfachbeitrag. Der Avifaunistische Fachbeitrag und die Horstkartierung sind vor allem für das BImSchG-Verfahren relevant. Bezüglich der Zuwegung sind zusätzlich vor allem Angaben über Amphibien, Reptilien und Haselmäuse nötig.

Für die Haselmaus wird anhand von vorhandenen Daten aus umliegenden Bereichen angegeben, dass der Eingriffsbereich eine hohe Bedeutung für die Haselmaus hat. Dem wird gefolgt. Es sind dementsprechend frühzeitig CEF-Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Für Reptilien soll für den Bereich der Weihnachtsbaumplantage von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen werden. Hier sind, parallel zu Haselmaus, frühzeitig geeignete CEF-Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die kumulative Wirkung dieses Vorhabens zusammen mit B-Plan Nr. 7 mit der Zweckbestimmung des Baus einer Freiflächensolaranlage, muss auch im Hinblick auf den Artenschutz thematisiert werden.

Die Auswirkungen der Zerschneidung von Lebensraum durch zusätzliche Straßen muss berücksichtigt werden.

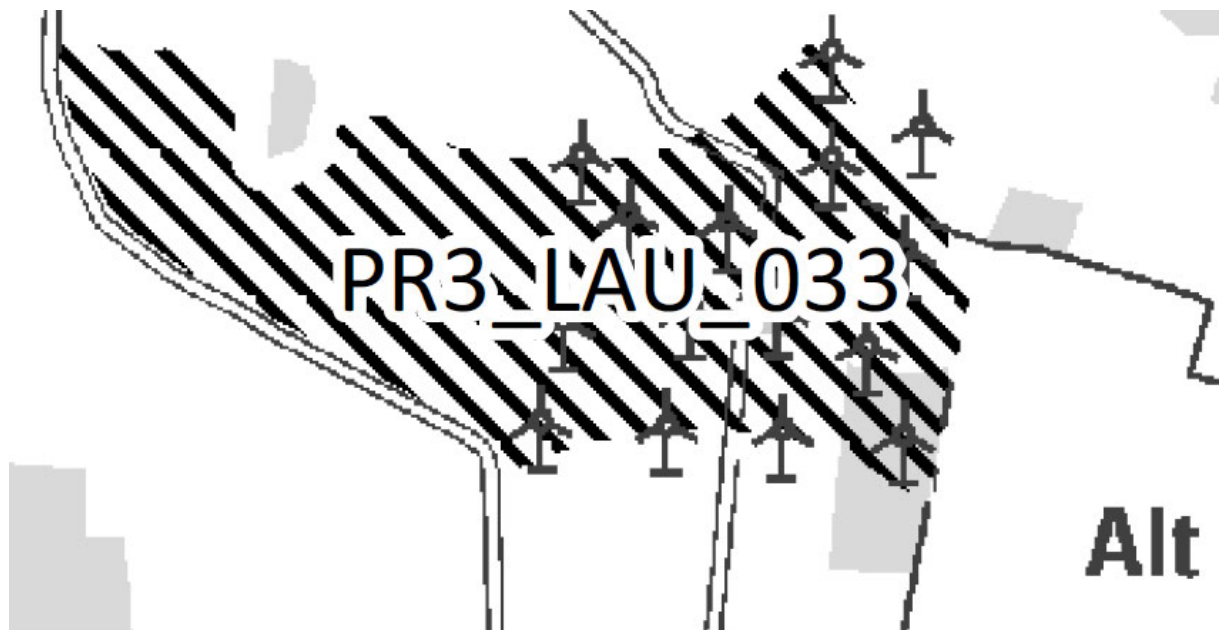
Die im LBP von GFN erarbeiteten Maßnahmen sind teilweise unvollständig in die Begründung des B-Plans Nr. 6 übernommen worden, beispielsweise bei der Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter. Dies ist zu prüfen und anzupassen.

Zu den artenschutzrechtlichen Erfordernissen und Vermeidungsmaßnahmen:

- Maßnahmen für Amphibien fehlen vollständig und sind anhand der Ergebnisse der laufenden Kartierung und den Angaben des LBPs von GFN zu erarbeiten.
- Bei der Besatzkontrolle der Reptilien sind mindestens drei Nachsuchen mit negativem Vorkommensnachweis zu erbringen, um ein weiteres Absuchen einstellen und Bauarbeiten auf der Fläche zulassen zu können.
- Maßnahmen für Haselmäuse fehlen vollständig und sind zu erarbeiten. Die Haselmaus ist nicht nur bei Knickentfernungen, sondern auch bei Gehölzrückschnitten oder Bodenarbeiten in der Nähe von Gehölzen zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf Fledermäuse ist die Bautätigkeit auf die helle Tageszeit zu begrenzen.
- Im LBP von GFN wird für die Bodenbrüter eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis zum 15.08. und für die Gehölzbrüter eine Bauzeitenregelung vom 01.03. bis zum 30.09. angegeben. Dies ist zu übernehmen, da auch hier Knicks betroffen sind und damit Brutstätten von Gehölzbrütern. Außerdem ist eine Vergrämung für Bodenbrüter mit in die Maßnahmen aufzunehmen, wie es auch im LBP von GFN vorgesehen ist.
- Die Beleuchtung der Baustelle ist insektenfreundlich zu gestalten (max 2700 K, keine Ausleuchtung des oberen Halbraums, Einsatz von UV-Filtern).

Städtebau und Planungsrecht:

Die 3 neuen Repoweringanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie. Der Geltungsbereich liegt jedoch nicht vollständig innerhalb des Vorranggebietes, insofern ist die Aussage auf S. 52 der Begründung nicht ganz korrekt.



Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein -Fortschreibung 2021- Entwurf 2024: der 2. Entwurf liegt vor.

Regionalplan 1998 für den Planungsraum I und Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023: der 2. Entwurf liegt vor und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Prokom GmbH
Herr Weidlich
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail: luebeck@prokom-planung.de

Telefon: 04347/704-125

14.11.2025

P733 Gemeinde Bälau - Kreis Herzogtum Lauenburg, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau - Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige TÖB-Beteiligung, hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter ,

mit E-Mail vom 01.10.2025 baten Sie um Stellungnahme in dem oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 zielt die Gemeinde Bälau auf die Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bälau und die teilweise Aufhebung des zur Zeit gültigen Bebauungsplans Nr. 2 für Windenergie im Gemeindegebiet. In dem gültigen Bebauungsplan befindet sich eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Diese sind per Gesetz nicht mehr zulässig, weshalb rechtskräftige Bebauungspläne mit Höhenbeschränkungen entweder angepasst oder aufgehoben werden müssen.

Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich südlich der Gemeindegrenze zu Panten, östlich und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeinde Alt-Mölln in der Gemeinde Bälau. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist etwa 49 ha groß (Abbildung 1). Geplant sind die neuen Anlagen innerhalb des gültigen VRG PR3_LAU_033.

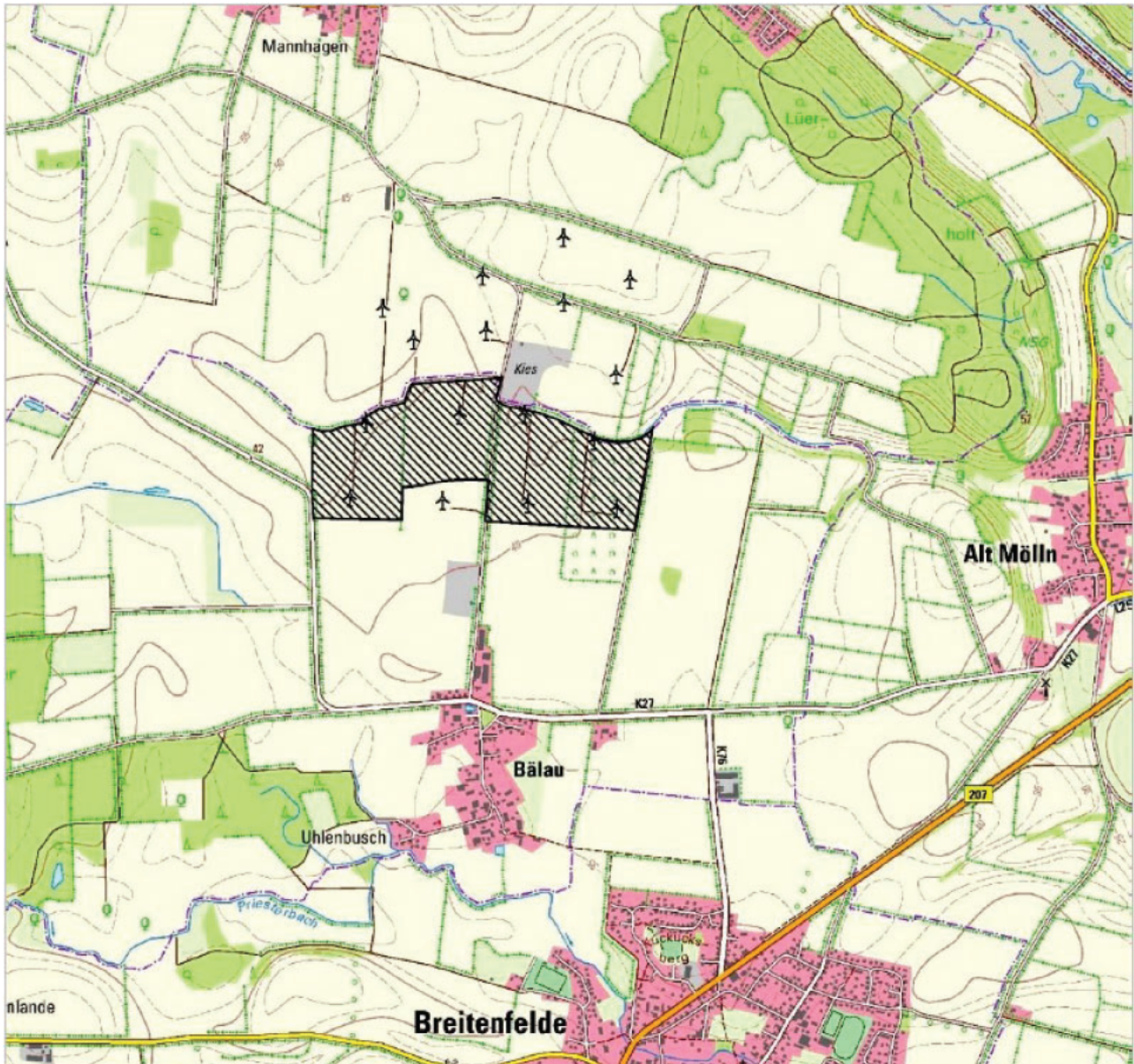


Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6, Gemeinde Bälau, Kreis Herzogtum Lauenburg.

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) wurde das Gebiet der angestrebten F-Planänderung und vorhabenbezogenen Bebauungsplan größtenteils als Vorranggebiet ermittelt. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche größtenteils als Potenzialfläche (PR3_LAU_050) ermittelt worden.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Panten eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB. Diese wurde teilweise schon verfasst. Die Vorhabenträger haben eine Horstkartierung in 2023 und 2024 durchführen lassen, ebenso eine Brutvogelkartierung in 2023 und eine Amphibien und Reptilienkartierung in 2025.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die

derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):

- es sind keine harten Kriterien betroffen

Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):

- es sind keine weichen Kriterien betroffen

Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):

- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste sind betroffen, hier: Rotmilan

Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Ziele betroffen

Betroffene Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- die Fläche liegt größtenteils innerhalb des Umgebungsbereiches um einen Brutplatz einer windkraftsensiblen Art, hier: Rotmilan

Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden.

Laut des gesamträumlichen Plankonzepts zu der Aufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (2020) wird bei der Abwägung der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WEA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung i.d.R. Vorranggebiete möglich sind. Wird innerhalb des weiteren Beeinträchtigungsbereiches ein Vorranggebiet ausgewiesen, ist auf der Genehmigungsebene nach artenschutzrechtlicher Begutachtung i.d.R. eine erhöhte Konflikintensität zu erwarten, die gleichwohl regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i. S. d. § 44 Absatz 5 BNatSchG zu lösen ist. Hier liegt die Fläche teilweise im engen Radius eines nordwestlich gelegenen Rotmilanhorstes, der in 2023 von einem Schwarzmilanbrutpaar übernommen wurde. Der Horst ist in der Darstellung verblieben aufgrund seines Lebensstättenschutzes und der eventuellen Wieder- bzw. Weiternutzung des Rotmilanpaares in den nächsten Jahren (siehe Abb. 2).

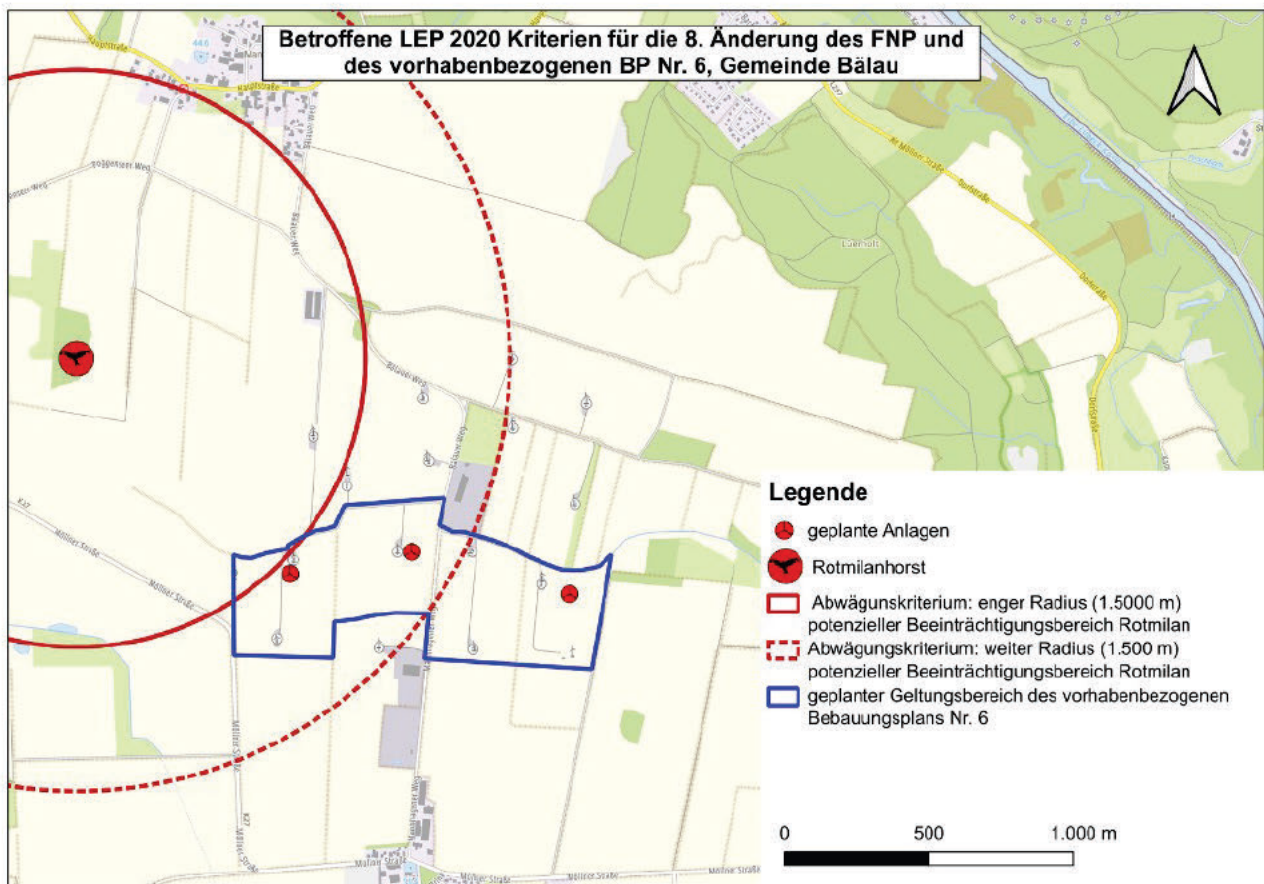


Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 8. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen BP Nr. 6, Gemeinde Bälau, Hintergrund: basemap.de

Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen. Aus den aktuellen Unterlagen ist nicht eindeutig heraus zu lesen, inwiefern die vorgegebene Methode umgesetzt wurde. So fehlen Angaben zu Datum und Anzahl der Begehungen sowie zu den Flugbeobachtungen. Um den Befund der Kartierungen behördlicherseits nachvollziehen und anerkennen zu können, sind diese Angaben im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Schwarzmilan und Uhu im zentralen und erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).

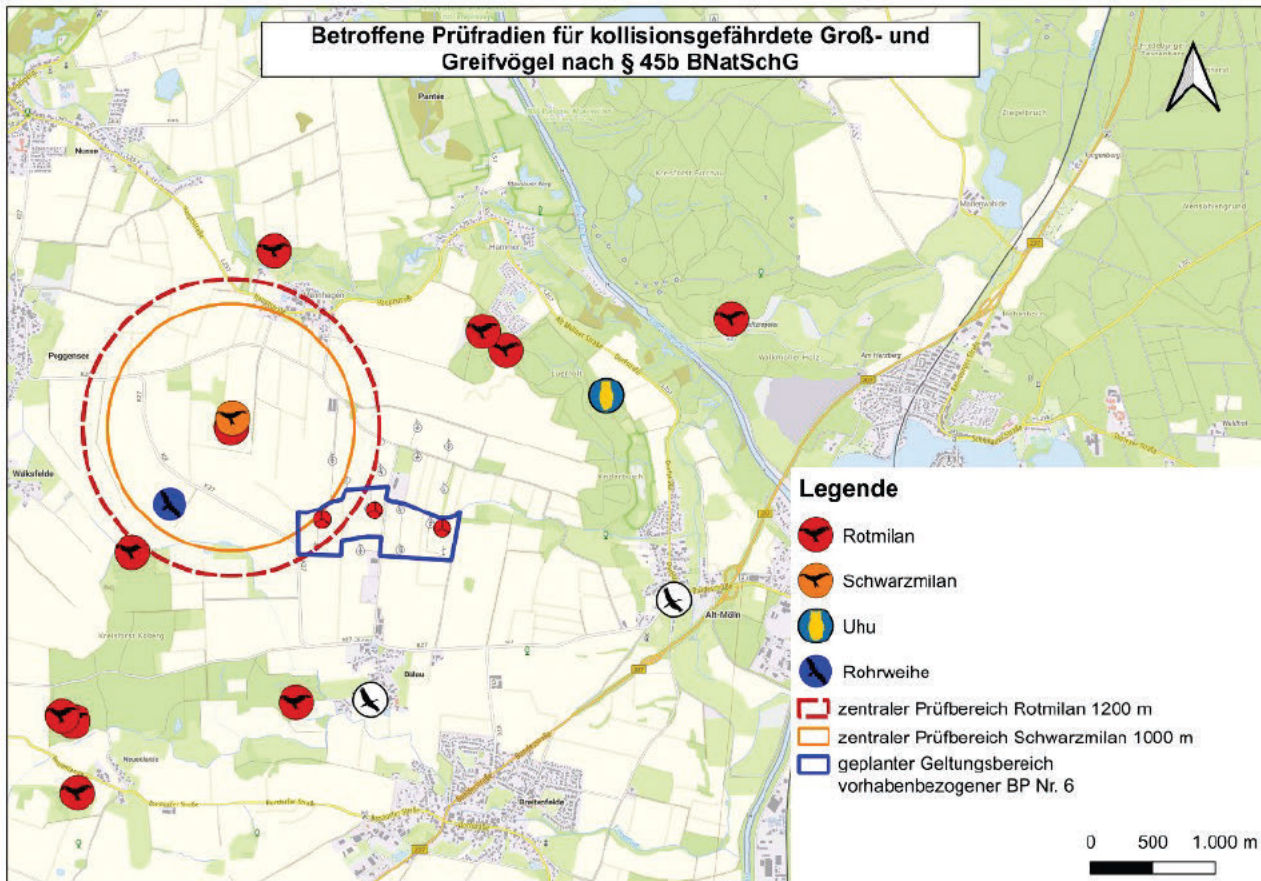


Abbildung 3: Betroffene Prüfradien kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG. Alle hier abgebildeten Horststandorte sind in ihrem erweiterten Prüfbereich betroffen. Auf die Darstellung der erweiterten Prüfbereiche für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch und Uhu wurde aufgrund von Übersichtlichkeit verzichtet.

Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Rotmilan freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen.

Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann. Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann eine Betroffenheit von Nahbereichen derzeit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat Habitatpotenzialanalysen für die Arten Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Schwarzmilan anfertigen lassen. Diese werden im weiteren Verfahren näher betrachtet.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut- und Rastvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Potenzialanalyse. Der Vorhabenträger hat eine Brutvogelkartierung in 2023 durchführen lassen. Dabei fehlt die

kartographische Verortung des Wachtel-Revierpaares, welches aber in der Legende benannt wird. Dies ist im weiteren Verfahren zu korrigieren.

Die vorgefunden wertgebenden Arten wie Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn, Kranich und weitere (siehe avifaunistischen Gutachten, CompuWelt, 2025) unterliegen besonderen Schutzrichtlinien. Der Vorhabenträger muss hier und in weiteren Verfahren prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten (Offenland, dichtes Knicksystem und Weihnachtsbaumplantage) kommt. Sollte dies der Fall sein, muss jeweils eine CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde geplant und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzt werden.

Das avifaunistische Gutachten (CompuWelt, 2025) umfasst Ergebnisse vom gesamten Vorhabensgebiet (in den Gemeinden Panten und Bälau). Dabei wird nicht auf die einzelnen Betroffenheiten innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche für die Bauleitplanung eingegangen. Hier für die 8. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 betrifft es vor allem die Arten: Feldlerche und Rebhuhn.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich, Knicks zu roden und Überhölzer zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten, alternative Schutzmaßnahmen ergriffen oder ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist

dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Der Vorhabenträger hat eine Amphibien und Reptilien Kartierung in 2025 durchgeführt.

Zwei ältere Haselmauskartierung aus 2020 und 2021 von Nachbarplanungen im Westen liegen ebenfalls vor. Diese Unterlagen decken nur teilweise den Bereich der hier vorliegenden Planung ab. Bei der Untersuchung der Haselmäuse zeichnet sich ein Konflikt ab. Auch hier bedarf es einer genauen Prüfung (eventuelle neue Kartierung) und ggfs. einer CEF-Maßnahme.

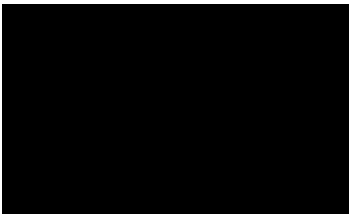
Grundsätzlich ist es erforderlich, dass die Ergebnisse der Kartierungen den Geltungsbereichen der einzelnen Bauleitpläne eindeutig zugeordnet werden. Nur so können Betroffenheiten eindeutig abgeleitet und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen korrekt zugeordnet werden. Alle o. g. Fachgutachten sind dementsprechend zu überarbeiten.

Grundsätzlicher Hinweis

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Herrn Dipl. Ing. Jörn Clasen
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: [REDACTED]
Durchwahl: 04541 / 85 70 88 -15
E-Mail: [REDACTED]

Unser Zeichen: 08-II-0054_20.06.25
Ihr Zeichen: P733
Datum: 20.06.2025

Stellungnahme: Gemeinde Bälau zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Repowering Windpark Bälau“ für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze zu Panten und nördlich der Kreisstraße 27 (Möllner Straße) und westlich der Gemeindegrenze zu Alt-Mölln, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED],

die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach.

Unmittelbar an den vorhabenbezogenen B-Plan Nr.6 grenzt im Norden das verrohrte Verbandsgewässer 2.1 an welches die Rohrleitung / 2.1.2, hier als Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (ROG) sowie östlich das offene Verbandsgewässer 2.1 anschliesst. Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft werden vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg unterhalten.

Es ist zu beachten, dass bei der Neuaufstellung eines B-Planes die sich in diesem Bereich befindlichen Verbandsanlagen (offene und verrohrte Gewässer, Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft) mit in die Plandarstellung aufgenommen werden. Über die Lage verrohrter Verbandsgewässer in der Örtlichkeit hat sich der Vorhabenträger durch örtliches Aufmaß Kenntnis zu verschaffen, da deren Lagedarstellung im Digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) ungenau sein kann

Darüber hinaus befinden sich weitere Gewässer in unmittelbarer Nähe des Gebietes welche im Zuge einer Erweiterung betroffen sein könnten. So z.B. die Verbandsgewässer Gew. / 3.9.

Die zur Erschließung neuer bzw. zum Rückbau der vorhandenen Windkraftanlagen erforderlichen Maßnahmen sind im Detail zu beschreiben (insbesondere bezüglich Zuwegungen und Arbeitsflächen) damit nachteilige Auswirkungen auf offene und verrohrte Verbandsgewässer ausgeschlossen werden können.

Ich bitte um die Zusendung von detaillierter Lagedarstellung der WEA Standorte, der Erschließung sowie der Rückbauplanung (Format .dxf oder shapefiles).

Verrohrte Gewässer (RL) und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (ROG) können durch Maststandorte bzw. durch Abstandsunterschreitungen betroffen sein. Die Lage der Anlagen vor Ort ist durch den Vorhabenträger zu ermitteln. Ferner können die Verbandsanlagen durch die Windparksinterne Erschließung (Wegebau / Kabellegungen) betroffen sein, außerdem von der Einleitung durch bauzeitliche Wasserhaltung. Gegebenenfalls sind wasserrechtliche Verfahren erforderlich.

Für die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) ist zu beachten, dass die laut Satzung geforderten Abstände zu den Verbandsanlagen eingehalten werden. Gegebenenfalls sind die Windenergieanlagen zu versetzen.

Grundsätzlich gilt: Ein beidseitig 5 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen ist gemäß Verbandssatzung von jeglicher Bebauung, von Aufschüttungen und Abgrabungen sowie von Gehölzbepflanzung frei zu halten. Dies gilt auch für bauzeitliche Einrichtungen wie Böschungen von Baugruben für WEA-Fundamente (nicht der Fundament-Außenkante!), temporäre Anlagen zur Wasserhaltung etc.

Bauzeitliche Installationen innerhalb des Schutzstreifens sind so auszuführen, dass die Zugänglichkeit zur Verbandsanlage für schweres Gerät des Verbandes jederzeit gewährleistet ist.

Maßnahmenbedingte Schäden am Verbandsgewässer sind dem Verband umgehend zu melden und ohne Verzug nach Maßgabe des Verbandes auf Kosten des Vorhabenträgers zu beheben.

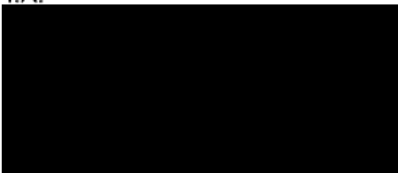
Sofern vom Vorhabenträger Eingriffskompensationen zu leisten sind, können ggf. Ausgleichsmaßnahmen vor Ort im Bereich von Verbandsgewässern durchgeführt werden.

Die im beiliegenden Merkblatt „Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern“ genannten Forderungen sind einzuhalten !

Der Verband ist an der weiteren Planung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

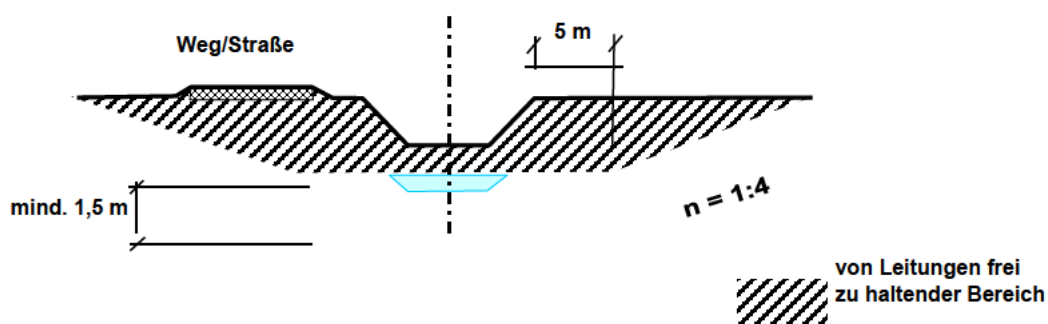
i.A.



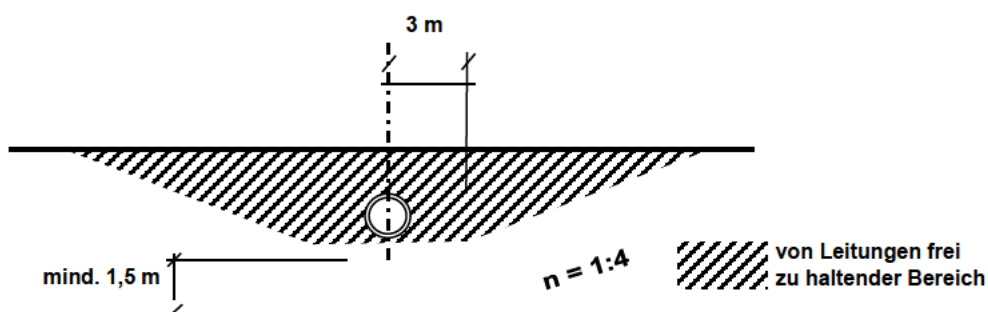
Merkblatt

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern

1. offenes Gewässer: Kreuzung oder Parallelverlegung



2. verrohrtes Gewässer oder Durchlass: Kreuzung oder Parallelverlegung



Seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes sind folgende Auflagen bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern zu berücksichtigen:

1. Gewässerunterkreuzungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen müssen im **geschlossenen Verfahren** durchgeführt werden. Ausnahmen sind mit dem Verband gesondert abzustimmen.
2. Ein **beidseitiger** Unterhaltungsschutzstreifen ist gem. Verbandssatzung (bei offenen Gewässern 5,0 m ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen 3,0 m ab Leitungsachse gemessen) ist von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen/Abgrabungen) freizuhalten.
3. Bei der Unterkreuzung ist zur Gewässersohle (Ausbauzustand) bzw. Rohrsohle ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Der von Leitungen frei zu haltende Bereich ergibt sich darüber hinaus aus den o.a. Skizzen.
4. Die Unterkreuzung soll nach Möglichkeit im rechten Winkel erfolgen.
5. Gewässerkreuzungen sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte **Hinweisschilder** in der Flucht der Einfriedigung/der Böschungsoberkante zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Sie bleibt Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und ist durch diesen zu erhalten. Ein Verzicht auf die Beschilderung bedarf der Zustimmung des Verbandes.
6. Nach Abschluss der Arbeiten sind dem GLV Hzgt. Lauenburg **unverzüglich und unaufgefordert** Bestandspläne und Bohrprotokolle der Gewässerkreuzungen auszuhändigen. Die Leitung ist darin mit Höhenbezug zum unterkreuzten Gewässer in Lage und Längsschnitt darzustellen.
7. Die Haftung für künftige Schäden an der kreuzenden Leitung, die infolge unsachgemäßer Verlegung bzw. ursächlich einer Nichteinhaltung der hier formulierten Auflagen entstehen, wird von den Verbänden abgelehnt.
8. Die Erhaltung sowie Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken obliegen dem Baulastträger.
9. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem Gewässerunterhaltungsverband mitzuteilen.
10. Nach Beendigung der Nutzung bzw. des Betriebes ist die Leitung durch den Betreiber zurückzubauen. Der Rückbau ist dem Verband anzuzeigen.

Stand: 06.01.2025

C

Mannhagen

60

71

Bälau

Gew. 1.1 Hindernisbeseitigung im
Frühjahr + Herbst d. Betriebshof

GuV Goldenitz-Pirschbach
GuV Priesterbach

Hindernisbeseitigung durch Betriebshof alle 2 Jahre
0+000 0+371

Gew. 2.1 Böschungsmahd + Sohlkrautung
durch Betriebshof alle 2 Jahre

Alt Mölln

GuV Hellbach-Boize

Mölln

72

73



**Gemeinde Walksfelde
Bürgermeisterin**

Dörpstraat 6a 23896 Walksfelde



PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 LübeckDörpstraat 6a
23896 WalksfeldeTel. [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
web www.Walksfelde.de

Walksfelde, 19.06.2025

**P733 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung vorhaben-
bezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist die Gemeinde Walksfelde um eine Stellungnahme zu obigen Planungen gebeten worden.

Die Gemeinde Walksfelde ist durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bälau unmittelbar betroffen. Die Plangeltungsbereiche der o.g. Planungen befinden sich in Sichtweite der Gemeinde Walksfelde. Zudem gehen die Wirkungen der Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe unstrittig auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Walksfelde über.

Zunächst möchte ich festhalten, dass sich die Gemeinde Walksfelde bislang mit den vorhandenen und auch den gerade neu errichteten Windkraftanlagen arrangiert hat, obwohl innerhalb der Gemeinde Walksfelde auch diverse andere Stimmen zu hören waren. Allerdings steht die Gemeinde Walksfelde einem Repowering auf der vorhandenen Fläche in der derzeitig geplanten Form kritisch gegenüber. Eine Vergrößerung der Anlagen führt unweigerlich zu einer größeren Betroffenheit in der Gemeinde.

Die massive Erhöhung der Anlagen um mehr als das 2,5-fache (!) zu den Altanlagen und nochmals mehr als 50 m zu den gerade neu errichteten Anlagen sorgt für eine deutliche Zunahme der von den Windenergieanlagen ausgehenden Nachteile, wie Geräuschkulisse, Schattenwurf, Infraschall, etc. Die nochmalige deutlich Erhöhung der neu geplanten Windkraftanlagen führt zu einer erdrückenderen Wirkung in den Nachbargemeinden; sie werden weithin sichtbar alles je Dagewesene überragen. Hinzu kommt, dass die geplanten Anlagen topografisch höher über NN liegen als die Gemeinde Walksfelde. Die geplanten Anlagen bilden auf diese Weise ein erdrückendes Element und bedeuten daher eine erhebliche Beeinträchtigung. Ich fordere daher zumindest eine Reduzierung der Höhe der geplanten Anlagen auf maximal die Höhe der gerade in Bau befindlichen Anlagen.

Auf Grundlage der vorgelegten Planung wird der Geräuschpegel der Rotoren weiter als bisher in die Nachbargemeinden getragen, der Schattenwurf wird die umliegenden Gemeinden weitaus stärker treffen als bisher.

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass der Windpark innerhalb der Flugroute verschiedener Großvögel liegt. Es ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der veränderten Höhe und der Sogwirkung der größeren Windradflügel zu vermehrten Kollisionsschäden mit Großvögeln, aber auch mit Fledermäusen kommen kann.

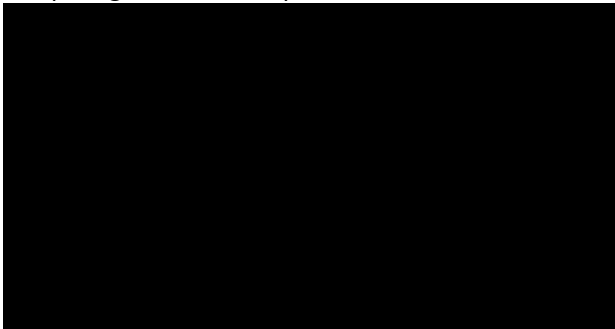
Um die mögliche Gefahr der Tötung durch Rotorschlag zu reduzieren, ist die Höhe der Anlagen idealerweise beim Status Quo zu belassen; sie sollte maximal auf die Höhe der gerade in Bau befindlichen Anlagen begrenzt werden.

Ganzheitlich betrachtet ergibt die vorgelegte Planung in der vorgelegten Form eine Schlechterstellung der Gemeinde Walksfelde, aber auch generell der im Umkreis der Anlagen lebenden Menschen und der Flora und Fauna, so dass die Gemeinde sich im jetzigen Planungsstadium gegen die Planung ausspricht.

— Mit freundlichen Grüßen,



(Bürgermeisterin)





Einwender:in 1

Sechseichener Weg 39, 23879 Mölln

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Per Mail

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:
08.05.2025

unser Zeichen:
2025-13-Bälau

Gemeinde Bälau

**8. Änderung des Flächennutzungsplans und
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6**

Bekanntmachung gem. §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen. , vertreten durch den , nimmt
zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt
zugleich für den und den .

nimmt zur Kenntnis, dass in der Gemeinde Bälau acht
Windkraftanlagen abgebaut und durch drei neue Windkraftanlagen
ersetzt werden sollen.

begrüßt die ausführlichen Untersuchungen zu
Großvögel und Brutvögel.

bemängelt, dass die Ausschlussfrist für
Gehölzrückschnitt/Rodung zum Schutz von Gehölzbrütern in den
Planungsunterlagen (Begründung/Vorentwurf zum oben
genannten Vorhaben) nicht näher konkretisiert wird. Eine
Ausschlussfrist vom 01.03. bis einschließlich 30.09. ist ein
sinnvoller und in vielen Vorhaben üblicher Zeitraum, in dem keine
Bäume oder Gehölze zurückgeschnitten oder gerodet werden

Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln, 03.06.2025

Landesgeschäftsstelle Schleswig-
Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

Tel. 04321 - 75 720 72 direkt

Tel. 04321 - 75 720 60

Fax 04321 - 75 720 61

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. 04321 - 757 20 72 direkt

Tel. 04321 - 757 20 60

Fax 04321 - 757 20 61

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

dürfen, um in Bäumen und Gehölzen brütende Vögel und ihre Nachkommen zu schützen.

fordert außerdem, dass die Reptilienschutzzäune schon Ende Februar errichtet sein müssen, da bei warmer Witterung Reptilien auch schon im März aktiv sein können.

behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß